

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG

2019



INHALT

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1. Geschäftstätigkeit	8
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	10
A.3. Anlageergebnis.....	12
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	13
A.5. Sonstige Angaben	13
B. Governance-System.....	14
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	14
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	19
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	22
B.4. Internes Kontrollsystem	25
B.5. Funktion der Internen Revision	28
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	30
B.7. Outsourcing	30
B.8. Sonstige Angaben	32
C. Risikoprofil	33
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	34
C.2. Marktrisiko	37
C.3. Kreditrisiko.....	39
C.4. Liquiditätsrisiko	40
C.5. Operationelles Risiko	41
C.6. Andere wesentliche Risiken.....	42
C.7. Sonstige Angaben	43
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
D.1. Vermögenswerte	44
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	53
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	66
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	71
D.5. Sonstige Angaben	72

E. Kapitalmanagement.....	73
E.1. Eigenmittel.....	73
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	78
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	79
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	79
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	80
E.6. Sonstige Angaben	80
Abkürzungsverzeichnis.....	82
Anhang I	84
Anhang II	87

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Kraftfahrt, Unfall, Verbundene Hausrat, Feuer, Verbundene Wohngebäude und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig, einem Geschäftsgebiet mit ca. 20 Mio. Einwohnern. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVG ergeben.

Des Weiteren ist in der SVG ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel ohne Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Parametern verwendet. Das SCR betrug zum Stichtag 838.240 Tsd. Euro (Vj. 806.430 Tsd. Euro). Der Großteil des SCR fällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen. Die Zunahme des SCR ergibt sich insbesondere in Folge des höheren Marktrisikos aufgrund eines gestiegenen Exposures im Aktien- und Währungsrisiko.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke** erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen sind im Wesentlichen auf unrealisierte Gewinne in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten zurückzuführen, welche insbesondere aus dem niedrigen allgemeinen Marktzinsniveau zum Stichtag resultieren. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertungsdifferenzen auf der Passivseite resultieren im Wesentlichen aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung betragen zum Stichtag 2.384.394 Tsd. Euro (Vj. 2.029.806 Tsd. Euro). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höheren Zeitwerten bei den Kapitalanlagen, insbesondere aufgrund des Anstiegs der Zeitwerte in Folge der positiven Entwicklung der Aktienmärkte, des rückläufigen Zinsniveaus sowie des Spreadrückgangs. Aus dem höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein entsprechender Anstieg der Ausgleichsrücklage.

Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 284,5 % (Vj. 251,7 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Die weltweite Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt eine wichtige Entwicklung auch in Bezug auf die Aussagen in diesem Bericht dar. Die Pandemie schreitet mit erheblicher Geschwindigkeit voran, sodass neben der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung, auch mit Belastungen der Weltwirtschaft zu rechnen sein wird. Die SVG sorgt sich daher um die Sicherheit und das Wohl ihrer Mitarbeiter und hat umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einen funktionierenden Geschäftsbetrieb für ihre Kunden und Geschäftspartner weiter aufrecht erhalten zu können.

Die Entwicklungen werden für die SVG insgesamt als nicht existenzbedrohend eingeordnet. Zur Sicherstellung des Betriebs wurden im Rahmen des Business Continuity Managements weitreichende Maßnahmen beschlossen, die sich stets an den Empfehlungen und Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts orientieren. Materielle Auswirkungen auf den Versicherungsbetrieb sind

derzeit noch nicht absehbar. Zu beobachten ist hingegen bereits eine hohe Volatilität der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Daher wurde bereits im Vorfeld unter anderem durch derivative Absicherung, das Setzen von Stop-Loss-Marken sowie einer angemessenen Steuerung der Bewertungsreserven risikomindernd agiert, sodass die aktuellen Marktturbulenzen zum Großteil aufgefangen werden können.

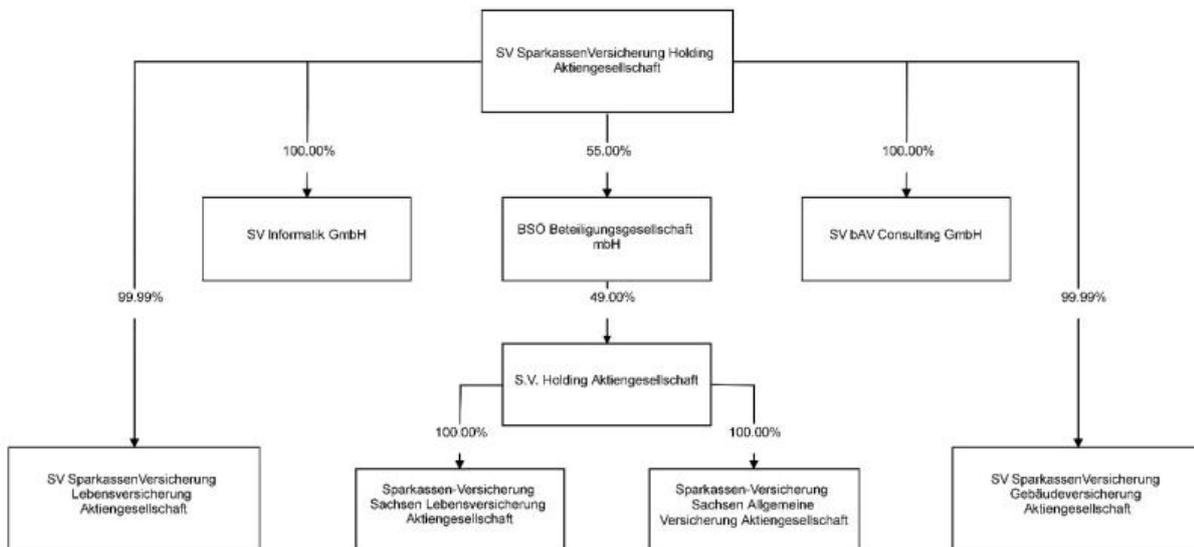
Insgesamt ist die Erfüllung der Verpflichtungen durch die SVG aktuell nicht gefährdet. Die kurzfristigen Auswirkungen auf die Ertragslage werden als gering eingestuft. Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gewährleistet.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVG ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,9 % (Vj. 98,7 %) von der SV Sparkassenversicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Die Veränderung an den gehaltenen Anteilen resultiert aus dem Erwerb der bisher von der Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft gehaltenen Aktien an der SVG durch die SVH. Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung werden im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich Spezialsondervermögen im Sinne des KAGB sowie die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVG zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2019 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Kommunal GmbH	Deutschland	strategisch	100,00
SV CUBE GmbH	Deutschland	strategisch	100,00
HI-KAPPA-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,00
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil 100,00
SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil
HNT-Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	75,00
Neue Mainzer Straße 52 – 58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,00
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,00
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,00
Beteiligungen			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00
MRH TROWE Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,00

Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (inklusive Rückversicherung)

- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen

- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3), Kredit- und Kautionsversicherung (LoB 9) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen.

Lebensversicherungsverpflichtungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €		Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 2	Berufsunfähigkeitsversicherung	72.469	23.624	25.834	23.011
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	81.205	45.418	27.113	8.675
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	115.372	81.498	35.379	-1.505
LoB 6/18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.250	6.114	4.596	-460
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherungen	759.521	436.482	282.253	40.786
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	73.202	21.166	31.659	20.377
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	12.060	3.524	4.396	4.140
Lebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 29	Krankenversicherung	3.912	-965	530	4.346
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	5.157	0	-5.157
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	274	0	-274
Sonstige Erträge					16.169
Sonstige Aufwendungen					26.872
Gesamt		1.127.991	622.292	411.760	83.237

01.01.2018 - 31.12.2018 in Tsd. €		Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 2	Berufsunfähigkeitsversicherung	69.619	26.257	24.824	18.538
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	65.625	35.548	28.570	1.507
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	112.619	75.373	36.176	1.070
LoB 6/18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.599	6.030	4.453	116
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherungen	726.388	467.359	269.131	-10.102
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	106.840	31.046	35.066	40.727
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	11.081	2.487	7.298	1.295
Lebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 29	Krankenversicherung	4.064	1.723	1.080	1.261
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	5.117	0	-5.117
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	396	0	-396
Sonstige Erträge					2.119
Sonstige Aufwendungen					37.681
Gesamt		1.106.835	651.338	406.598	13.337

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 83.237 Tsd. Euro (Vj. 13.337 Tsd. Euro). Die SVG konnte im Berichtszeitraum die Verdienten Netto-Prämien über nahezu alle Geschäftsbereiche hinweg gegenüber dem Vorjahr steigern. Ursächlich waren das anhaltend starke Neugeschäft, Index- und Beitragssatzanpassungen sowie geringere Kündigungen. Die größten absoluten Zuwächse resultieren aus den Bereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Feuer- und andere Sachversicherungen. Hier konnte über das Neugeschäft im Privatkundenbereich das Beitragsvolumen gesteigert werden. Der deutliche Rückgang der Verdienten Netto-Prämien für die Allgemeine Haftpflicht resultiert aus der Erhöhung der Rückversicherungsquote in diesem Bereich. Die Verdienten Brutto-Prämien nahmen im Vergleich zum Vorjahr zu.

Aufgrund geringerer Elementar- und Großschäden sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Die größten Elementarschäden verursachten dabei die Stürme Eberhard und Bennet, ein Unwetter in Hessen und Nordbaden sowie ein Großschaden in der Feuerversicherung. Insgesamt fallen die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Vergleich zum Vorjahr 29.046 Tsd. Euro geringer aus. Der höchste absolute Rückgang entfällt dabei auf den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen.

Die sonstigen versicherungstechnischen Erträge i. H. v. 16.169 Tsd. Euro (Vj. 2.119 Tsd. Euro) umfassen im Wesentlichen Entnahmen aus den Schwankungsrückstellungen.

Die sonstigen Aufwände i. H. v. 26.872 Tsd. Euro (Vj. 37.681 Tsd. Euro) setzen sich aus den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen, der Veränderung der Deckungsrückstellung und den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung zusammen. Die Entnahme aus den Schwankungsrückstellungen resultiert trotz der geringeren Schadenbelastung des Geschäftsjahres aus dem Übersteigen des Sollbetrags in einigen Sparten.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II.II) zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG je Vermögenswertklasse.

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.614	1.311	2.303		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	21.027	38	20.989		
Aktien	506	28	478		
Staatsanleihen	10.371	0	10.371		
Unternehmensanleihen	20.760	0	20.760		
Organismen für gemeinsame Anlagen	24.468	967	23.500		
Darlehen und Hypotheken	2.168	2.915	-747		
Sonstige Anlagen	466	0	466		
Gesamt	83.379	5.260	78.119	4.592	73.527

01.01.2018 - 31.12.2018 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.573	1.311	2.263		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	19.594	253	19.341		
Aktien	731	0	731		
Staatsanleihen	10.585	0	10.585		
Unternehmensanleihen	18.939	162	18.778		
Strukturierte Schuldtitel	10.636	0	10.636		
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.602	1.813	25.789		
Darlehen und Hypotheken	589	0	589		
Sonstige Anlagen	466	0	466		
Gesamt	92.715	3.538	89.178	5.518	83.660

Die Erträge resultieren wie im Vorjahr größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen. Im Vergleich zum Vorjahr fielen 2019 keine Ausschüttungen aus strukturierten Schuldtiteln an. Die Erträge in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen fielen, durch die verminderte Schüttung eines Spezialfonds, rückläufig aus. Das Ergebnis aus Darlehen und Hypotheken ist aufgrund einer Sonderabschreibung negativ.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Berichtszeitraum gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVG direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVG.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVG hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Als Leasingnehmer hat die SVG Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Des Weiteren führt die SVG als Leasingnehmer einen Operating-Leasingvertrag für ein Geschäftsgebäude in Mannheim aus einem Untermietverhältnis mit einer Vertragslaufzeit bis zu einem Jahr. Der Vertrag kann für ein Jahr verlängert werden. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2019	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	105
1 - 5 Jahre	184
über 5 Jahre	0
Gesamt	290

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVG als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2019	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	538
1 - 5 Jahre	177
über 5 Jahre	0
Gesamt	715

Des Weiteren betrug das übrige Ergebnis -18.486 Tsd. Euro (Vj. -16.207 Tsd. Euro). Dieses ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für Projekte.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Prozesse, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsentwicklung, Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personalmanagement	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzung, welche vier Mal jährlich stattfindet, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Bilanzprüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Abhängigkeitsberichts sowie des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer

vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVG eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVG und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation

ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVG im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance, angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Organisationseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVG der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist die Hauptabteilungsleiterin des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktuariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Dadurch ist eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/ -entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller relevanten Leitlinien. Alle Leitlinien wurden durch den Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVG für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L - für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernerfolg orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVG in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung werden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur im Sinne des Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernserfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des Konzerns leiten lassen sollten.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert, mit

Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVG mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert (fit) und persönlich zuverlässig (proper) sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVG besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVG in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene

theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder eines anderen quantitativen Studiengangs sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausrei-

chende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVG unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVG ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf weder ein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person, noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) sowie
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVG.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie, als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt, unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Übersteigt der Risikokapitalbedarf das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVG sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVG jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. einer Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich

überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVG alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVG zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVG, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting, der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),

- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVG,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung, der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört – auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer – eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVG zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVG, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der

SVG und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVG zuständig.

Aufgabe der Internen Revision ist es, dazu beizutragen, die SVG vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird daher eine Risikoanalyse durchgeführt. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs koordiniert wird.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen werden in der Checkliste erläutert.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzernerwerb, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion	Konzernintern
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja	ja
URCF	SVH	ja	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja	ja
Rechnungswesen	SVH	-	ja
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	-	ja
Vertrieb	SVH	-	ja
Recht	SVH	-	ja
Controlling	SVH	-	ja
Personalwirtschaft	SVH	-	ja
Kundenservice	SVH	-	ja
Schadenregulierung	SVH	-	ja
IT	SVI	-	ja

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderung hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVG sichergestellt.

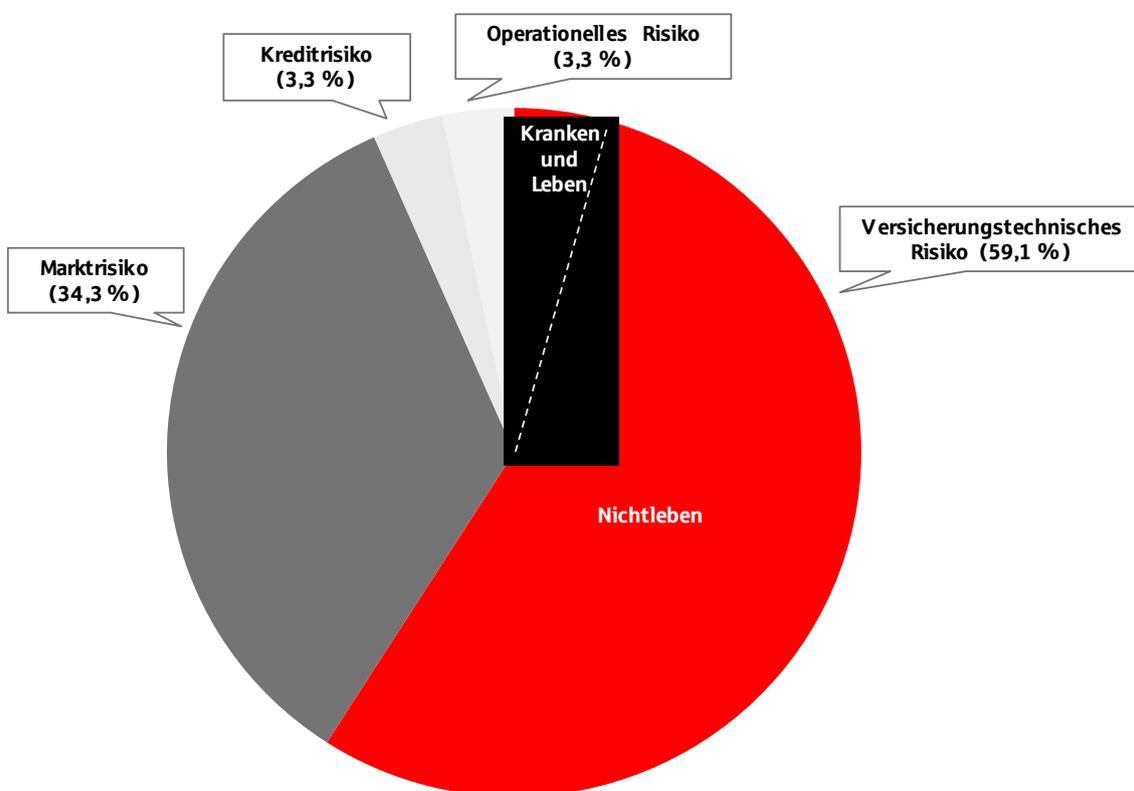
Der Vorstand hat im Jahr 2019 das Governance-System der SVG vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVG und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Anteils der Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist.



Für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil der SVG wurden interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Die Berechnung des SCR erfolgt mit der Standardformel unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	827.578	846.521	-2,2%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	190	154	23,1%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	60.010	60.503	-0,8%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	338.916	375.225	-9,7%
Stornorisiko	36.448	38.269	-4,8%
Katastrophenrisiko	674.133	669.830	0,6%
Naturkatastrophenrisiko	660.721	643.458	2,7%
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	133.538	185.925	-28,2%
Sonstiges Katastrophenrisiko	8.455	8.073	4,7%
Diversifikation	-128.581	-167.626	-23,3%
Diversifikation	-221.920	-236.802	-6,3%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	827.578	846.521	-2,2%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Als größter regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höheren Zufallsrisiko als Versicherer, die dieses Geschäft nicht oder nicht in diesem Umfang betreiben. Da bei einem Regionalversicherer kein überregionaler Ausgleich der Schadenlast erfolgen kann, ist die Belastung der SVG bei einem im Geschäftsgebiet auftretenden Elementarschadenereignis relativ stärker als bei Versicherern, die bundesweit oder international agieren. Daher ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko in diesem Geschäftsfeld ausgesetzt, welchem insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt wird. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 1.709.443 Tsd. Euro. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind (insbesondere Stürme, Hochwasser und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden.

Das Prämienrisiko, welches sich dadurch ergibt, dass im Voraus festgelegte Prämien nicht ausreichend bemessen sein könnten, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können, wird mit einer risikoadäquaten Ermittlung der Prämienätze begrenzt. Dies erfolgt auf Basis

unternehmensinterner Kalkulationen. Dabei werden marktübliche Tarifierungsmerkmale, wie z. B. Zonierungssysteme für Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, verwendet. In den wichtigsten Sparten sind Beitragsanpassungsmechanismen vereinbart, um dem Änderungsrisiko Rechnung zu tragen oder Preissteigerungen zeitnah kompensieren zu können. Darüber hinaus werden im Industriekundenbereich bei sinkenden Marktpreisen für verschiedene Kundensegmente Ausstiegsregeln definiert, bei denen nicht mehr gezeichnet wird. Im Rahmen eines laufend angelegten Produktcontrollings werden nicht profitable Bestandsprodukte identifiziert. Um in diesen Segmenten ein ausgewogenes Risiko-/Renditeverhältnis zu erreichen, erfolgen auf Basis von Nachkalkulationen Tarifierhöhungen oder Bestandssanierungen. Des Weiteren werden im Einzelfall schadenanlassbedingte Vertragssanierungen aufgrund vorgegebener Parameter durchgeführt.

Dem Risiko einer nicht ausreichenden Schadenreservierung, woraus sich eine Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses ergibt, wird durch einen ausreichenden Aufbau von Rückstellungen für bekannte und unbekannte Schäden entgegengewirkt. Hierfür werden anerkannte statistische Methoden angewandt, die mit langjährigen Erfahrungswerten verifiziert werden. Durch eine laufende Überwachung der Abwicklungsergebnisse werden aktuelle Erkenntnisse bei der Schadenreservierung berücksichtigt.

Weitere Vorkehrungen, die zur Risikominderung getroffen werden, sind eine breite Risikostreuung, bedingungsgemäße Risikobegrenzungen, eine vorsichtige Zeichnungspolitik und ein laufendes, spartenübergreifendes Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ist bei der SVG ein leichter Anstieg des Naturkatastrophenrisikos zu verzeichnen, welcher zudem durch den für Deutschland gesenkten Risikofaktor der Gefahr Sturm von 0,09 % auf 0,07 % gemäß den Neuerungen aus dem SCR-Review gemindert wird.

Durch den Abschluss eines Rückversicherungsvertrages zum Schutz bei Feuerkumulen, sinkt das menschenverursachte Katastrophenrisiko nach Risikominderung durch Rückversicherung deutlich. Das gesamte versicherungstechnische Risiko Nichtleben sinkt nach Diversifikation lediglich um 2,2 %.

C.1.1.1 *Stresstests und Sensitivitätsanalysen*

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen ausgesetzt. Daher werden für die SVG jährlich Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben durchgeführt, denen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehende Schäden zugrunde liegen. Folgende Stressszenarien wurden auf Basis 31. Dezember 2018 berechnet:

Szenario 1: Eintritt von mehreren mittelgroßen Ereignissen mit einem Jahresbruttoschaden in Sturm/Hagel wie in 2006 und in Überschwemmung wie in 1993.

Szenario 2: Eintritt eines Sturms mit einem Bruttoschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" vom 26. Dezember 1999.

Szenario 3: Eintritt eines Hagels mit einem Bruttoschaden in der Höhe des Hagelereignisses "Andreas" vom 28. Juli 2013.

in Tsd. €	Ausgangslage	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Eigenmittel	2.029.806	1.908.344	1.927.969	1.943.344
Solvenzkapitalanforderung	806.430	860.246	1.133.508	951.232
SCR-Quote	251,7%	221,8%	170,1%	204,3%

Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe führt erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote bei der SVG. Allerdings wäre die Risikotragfähigkeit aus aufsichtsrechtlicher Sicht in allen Szenarien weiterhin deutlich gewährleistet gewesen. Mehrere mittelgroße Sturm/Hagel- und Hochwasserereignisse (Szenario 1) haben eine weniger gravierende Auswirkung auf die SCR-Quote als ein Hagelschaden in vergleichbarer Höhe zum Hagel "Andreas" aus 2013 (Szenario 3). Der Bruttoschaden in Szenario 2 ist gegenüber Szenario 3 um etwa 71 % gestiegen, dennoch ergibt sich aufgrund der nicht-proportionalen Rückversicherung nur eine um rund 34 %-Punkte geringere SCR-Quote.

Da die Rückversicherung bei der SVG insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eine wesentliche Rolle zur Risikominderung spielt, werden in jährlich durchgeführten Sensitivitätsanalysen die Auswirkungen von möglichen Veränderungen insbesondere der Elementarschaden-Rückversicherung untersucht, um deren Auswirkung auf die SCR-Quote abschätzen zu können.

Hierbei wurden zum Stichtag 31. Dezember 2018, unter Berücksichtigung der für das Geschäftsjahr 2019 geschlossenen Verträge, unterschiedliche Varianten einer veränderten Elementar-Rückversicherung unterstellt. In allen betrachteten Szenarien handelte es sich um einen Rückbau der Elementar-Rückversicherung im Vergleich zur tatsächlichen Rückversicherungsdeckung im Geschäftsjahr 2019. Die SCR-Quoten verhalten sich dabei stabil bis leicht rückläufig (Rückgang bis -2 %-Punkte) und befinden sich damit weiterhin deutlich über 100 %.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2019 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des versicherungstechnischen Risikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Leben ist für die SVG jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Durch den weiterhin anhaltenden Zinsrückgang steigt der Best Estimate der anerkannten Renten spürbar an. Dies wirkt sich indirekt auch auf die Höhe der daraus resultierenden Risiken aus, welche sich infolgedessen ebenfalls deutlich erhöhen. Am stärksten äußert sich dabei der Anstieg im Langlebighkeitsrisiko aus anerkannten Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten. Auf die Gesamtentwicklung des SCR hat dieser Anstieg jedoch kaum eine Auswirkung, da die absolute Höhe des versicherungstechnischen Risikos Leben weiterhin unwesentlich ist.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Krankenversicherungs-Geschäftsbereich zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Kranken ist im Vergleich zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eher von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken befindet sich nahezu auf Vorjahresniveau. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen, wobei das Aktien- und das Spreadrisiko zum Berichtszeitpunkt die größten Risiken darstellen. Das Marktkonzentrationsrisiko wird in der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtstag nicht besteht. Bei der SVG besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB). Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	121.790	109.635	11,1%
Aktienrisiko	219.759	156.439	40,5%
Immobilienrisiko	85.342	92.743	-8,0%
Spreadrisiko	208.839	187.321	11,5%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	91.451	61.557	48,6%
Diversifikation	-211.185	-178.890	18,1%
Marktrisiko	515.997	428.805	20,3%

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere in einem höheren Exposure begründet. Neben einer positiven Aktienmark-

tentwicklung trägt der planmäßige Bestandsaufbau hierzu bei. Zudem kommen höhere Risikofaktoren infolge des höheren symmetrischen Anpassungsfaktors (-0,1 %, Vj. -6,3 %) und der abnehmenden Wirkung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter zum Tragen.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen beim Kauf eines finanziellen Vermögenswertes, kann das Spreadrisiko in der SVG begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVG einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert. Ursächlich für den Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere ein höheres Exposure infolge des Zinsrückgangs.

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVG mit umfangreicher Devisensicherung. Der deutliche Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf ein höheres Exposure zurückzuführen. Zudem wurde die Besicherungsquote auf hohem Niveau leicht zurückgefahren.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagenstrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVG ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Investmentprozess mit Kontroll- und Abstimmmechanismen etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/ Unfallversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,

- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

Für den Schaden-/ Unfall-Bereich steht als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell eine deterministische Planungsrechnung mit Mehrjahressicht zur Verfügung.

C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Dem Marktrisiko kommt in der SVG eine deutlich geringere Bedeutung zu als den versicherungstechnischen Risiken. Dennoch ist der Zins für die SV Gruppe insgesamt von hoher Bedeutung. Deshalb wurde dem Stresstest für das Marktrisiko (auf Basis 31. Dezember 2018) der SVG eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um ± 50 Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde gelegt.

in Tsd. €	Zins		
	Ausgangslage	+50 BP	- 50 BP
Eigenmittel	2.029.806	1.987.610	2.071.366
Solvenzkapitalanforderung	806.430	802.620	810.309
SCR-Quote	251,7%	247,6%	255,6%

Es zeigt sich, dass die SCR-Quote der SVG gegenüber dem Zinsänderungsrisiko sehr robust ist. Dies ist auch damit zu begründen, dass die SVG als Gebäudeversicherer aufgrund einer geringeren Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite vergleichsweise weniger stark vom Zins abhängig ist, als beispielsweise ein Lebensversicherer, dessen Verpflichtungen langfristig angelegt sind.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit bei der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2019 entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie, durchgeführten Fortschreibung des Marktrisikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem potenziellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen, gemessen am Exposure, zum 31. Dezember 2019 etwa 77 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Bankguthaben, Derivate, Sonstige	39.712	36.463	8,9%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	12.020	10.203	17,8%
Diversifikation	-2.361	-2.038	15,9%
Kreditrisiko	49.371	44.629	10,6%

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfallen könnte. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg beträgt die angerechnete Risikominderung 1.745.501 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Hypotheken- und Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht. Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere bei dem Kreditrisiko Typ 2 ein Anstieg zu beobachten. Dieser ist im Wesentlichen auf höhere Forderungen innerhalb eines einzelnen Vertrags aus dem Mitversicherungsgeschäft zurückzuführen.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenelementarschadens, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität, insbesondere bei Eintritt von Großschaden oder Kumulschadenereignissen, gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 173.894 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C Risikoprofil) und beträgt zum Stichtag 49.919 Tsd. Euro (Vj. 47.817 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Compliance-Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Darüber hinaus ist das Datenverarbeitungsrisiko, insbesondere der Verlust der Verfügbarkeit von IT-Services, als relevant einzustufen. Die Risiken werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Organisationseinheiten vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVG ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet neben Risiken aus einer Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs, beispielsweise infolge von Virenbefall, auch Risiken aus einer Verletzung der Datenintegrität innerhalb der Bestandsführungssysteme sowie Vertraulichkeitsverletzungen von Kunden- und Mitarbeiterdaten. In der SVG ist das Produkt "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt. Der "Sichere IT-Betrieb" ist eine Methode und ein Werkzeug für die Einführung und den Regelbetrieb eines ISO 27001-konformen Informationssicherheits-Managementsystems. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung damit verbundener IT-Risiken etabliert. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind der Einsatz von umfassenden Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, um den Schutz des internen Netzwerks und der Daten der SV und ihrer Kunden zu gewährleisten.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien, einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVG bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.1.1.1 *Immaterielle Vermögenswerte*

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVG umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2 *Latente Steueransprüche*

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- Rentenzahlungsverpflichtungen:
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten zehn Jahre angesetzt.

Aufgrund eines Überhangs der passiven latenten Steuern, gilt die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern als gegeben.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Berichtszeitraum erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4 Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVG jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung (ImmoWertV), der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverhältnisse der SVG lediglich 0,03 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVG keine Anwendung.

D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung der Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6 Aktien

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt

anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.7 Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis von Credit Spreads oder dem Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.8 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der auf Gruppenebene vollkonsolidierten Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der weiteren Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.9 Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Vorkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode).

D.1.1.10 Sonstige Anlagen

Die Sonstigen Anlagen umfassen Ausleihungen an ein verbundenes Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt entsprechend dem beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit Hilfe finanzmathematischer Bewertungsverfahren (Black-Modell (76) sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

D.1.1.11 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.12 Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert, gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen, ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.13 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungen sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen Forderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

D.1.1.14 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVG sind allesamt nicht überfällig und werden vollständig unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung ausgewiesen.

D.1.1.15 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusam-

menhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.16 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.17 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen übrige Vermögensgegenstände sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus der übernommenen Rückversicherung. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Latente Steueransprüche	256.277	0	256.277
Sachanlagen für den Eigenbedarf	407	407	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	3.911.510	3.283.288	628.222
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	57.700	40.282	17.418
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	484.614	349.280	135.334
Aktien	24.781	13.408	11.373
Aktien – nicht notiert	24.781	13.408	11.373
Anleihen	1.621.156	1.479.958	141.198
Staatsanleihen	434.103	381.734	52.369
Unternehmensanleihen	1.187.052	1.098.224	88.829
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.673.035	1.358.870	314.165
Derivate	55	0	55
Sonstige Anlagen	50.170	41.489	8.680
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	383.763	758.493	-374.731
Depotforderungen	24	24	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	13.467	35.392	-21.924
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	22.318	-22.318
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	334.618	27.346	307.271
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	41.484	41.484	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.739	1.739	0
Vermögenswerte insgesamt	4.943.289	4.170.491	772.797

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 772.797 Tsd. Euro und resultieren mit 628.222 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Organismen für gemeinsame Anlagen (314.165 Tsd. Euro), Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (135.334 Tsd. Euro) sowie Unternehmens- und Staatsanleihen (88.829 Tsd. Euro bzw. 52.369 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1 Latente Steueransprüche

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Berichtszeitraum zu einer Ansatzdifferenz von 256.277 Tsd. Euro.

D.1.2.2 Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter

Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 17.418 Tsd. Euro.

D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 135.334 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Auf die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften entfallen Bewertungsreserven i. H. v. 5.738 Tsd. Euro.

D.1.2.4 Aktien

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 11.373 Tsd. Euro.

D.1.2.5 Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 91.166 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt (AVM). Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 37.674 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 12.358 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.6 Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und

3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM) oder gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 314.165 Tsd. Euro.

D.1.2.7 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 55 Tsd. Euro.

D.1.2.8 Sonstige Anlagen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 8.680 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.9 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Forderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -21.924 Tsd. Euro.

D.1.2.10 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVG sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden diese in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Da im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. -22.318 Tsd. Euro.

D.1.2.11 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die, gegenüber der SVL, bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensionsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 258.747 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 49.207 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

Darüber hinaus ist eine Differenz i. H. v. -683 Tsd. Euro auf die unterschiedliche Bilanzierung von Dividendenforderungen zurückzuführen. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2019 in Tsd. €		Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2	Berufsunfähigkeitsversicherung	53.088	6.203	59.292
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	228.707	6.515	235.223
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	19.680	3.722	23.403
LoB 6/18	See-, Luftfahrt und Transportversicherung	6.690	1.841	8.531
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherung	630.461	92.437	722.898
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	237.963	8.273	246.237
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	2.546	981	3.527
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 29	Krankenversicherung	-50.047	2.103	-47.944
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	41.774	464	42.238
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	37.738	48	37.786
Gesamt		1.208.601	122.589	1.331.189

D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Nichtlebensversicherung Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zuzüglich Spätschäden) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels

Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparnen ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit 37 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die internen und externen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2019 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt. In den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflicht und Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb wird für die Nicht-Rentenverpflichtungen eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert. Für die übrigen Geschäftsbereiche wird für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 eine bestmögliche Schätzung angesetzt.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Angelehnt an ein vom GDV vorgeschlagenes Vorgehen, werden nicht zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten) direkt bei der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve mit geschätzt. Innerhalb der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve werden zu diesem Zweck in den HUK-Sparten die bereits anerkannten Renten als laufende Zahlungen in den Zahlungsdreiecken bzw. die entsprechenden Deckungsrückstellungen neben den Einzelfallreserven in den Aufwandsdreiecken mit aufgenommen. Auf diese Zahlungs- und Aufwandsdreiecke werden die üblichen Reserveschätzmethode angewandt. In den daraus abgeleiteten Best Estimates der Schadenrückstellungen ist dann sowohl der Best Estimate für anerkannte Renten als auch der Best Estimate für nicht zugesagte Renten enthalten. Da die Best Estimates der anerkannten Renten getrennt gemeldet werden müssen, werden diese final noch subtrahiert, um den Best Estimate der Schadenrückstellungen ohne anerkannte Renten zu erhalten.

Die lange Abwicklungsdauer wird durch geeignete Tailschätzung und Berücksichtigung der Aufwandsdreiecke bei der Ermittlung der Best Estimates berücksichtigt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich über den Betrachtungszeitraum der Prämienrückstellungen-, wobei sich diese als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote ergibt. Schadenquoten wur-

den aus dem Vorjahr übernommen, da aktuell die neue ALM-Parametrisierung noch nicht abgeschlossen ist. Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Die Beitragsüberträge (BÜ) und auch die Zahlungsströme werden getrennt nach Geschäftsbereichen ausgewiesen. Darüber hinaus werden die Zahlungsströme innerhalb der Geschäftsbereiche weiter in drei Gruppen unterteilt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus bereits laufenden Verträgen bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist, Verträgen mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird nach Jahren aggregiert und je Geschäftsbereich separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Steuern geschätzt. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die in der Berechnungsformel auftretenden Werte aus Schaden- sowie Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten).

Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes Existenzschutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten 2. Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, das heißt die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und anhand der Formel

$$\text{Leistungscashflow} + \text{Kostencashflow} - \text{Beitragscashflow}$$

der Nettocashflow ermittelt. Die Diskontierung erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

D.2.1.2 Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVG die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft
Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.
- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren
Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

- Inflation
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.
- Fremdwährungen
Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- Combined Ratio
Es wird angenommen, dass die Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für das Geschäftsjahr auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Geschäftsjahr keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.
- Kostenabzug
Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der BÜ nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.
- Diskontierung
Die Diskontierung wirkt auf die künftigen Prämien inklusive BÜ, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien und BÜ findet statt. Um die Combined Ratio auf Geschäftsbereich-Ebene zu berechnen, werden die Combined Ratios pro Sparte prämiengewichtet aggregiert. Bei der Prämiengewichtung werden die undiskontierten Prämien verwendet. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kann die Auswirkung von Abzinsung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und ggf. in der Zukunft angepasst.
- Stornoquoten
Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Stornogrund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat und zu einer Beendigung des Vertrages bereits während der Vertragslaufzeit führt. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird daher ausschließlich die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand des Versicherungsnehmers berücksichtigt.

Lebensversicherung (ohne Kranken)

- Rechnungsgrundlagen
Für die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung wurde die Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR für HUK-Renten verwendet.
- Diskontierung
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

- Inflation
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden gegebenenfalls durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

- Stornoquoten
Es wird eine Stornoquote 2. Ordnung verwendet, welche auf Basis eigener Auswertungen aus dem Versicherungsbestand berechnet wurde.
- Rechnungsgrundlagen
Die Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit 2. Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet.
- Diskontierung
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- Inflation
Es wird eine Inflation von 2 % p. a. angenommen.
- Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik
Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.
- Kosten
Für die Modellierung der Kosten wurden Stückkosten, welche für derartige Verträge üblich sind, angenommen. Darüber hinaus sind die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Annahmen bei der Bewertung ergeben.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem ist installiert, welches die bisher durchgeführten Kontrollen systematisiert sowie erweitert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Schadenrückstellungen

Die Unsicherheit bei der Berechnung des Best Estimates der Schadenrückstellungen entsteht aus der Schätzunsicherheit, welche sich sowohl aus den verwendeten aktuariellen Verfahren, als auch aus den zugrunde liegenden Daten ergibt.

Zusätzlich ergibt sich eine Unsicherheit aus der zukünftigen Schadenabwicklung, welche für die Berechnung des Best Estimates prognostiziert wird. Weicht später die prognostizierte Schadenabwicklung von der tatsächlichen Schadenabwicklung ab, entstehen entweder Gewinne oder auch Verluste gegenüber der Prognose.

Das ökonomische Abwicklungsergebnis gibt die Veränderung des Best Estimates auf Grund von Abwicklungsgewinnen oder auch Abwicklungsverlusten über einen Zeitraum von einem Jahr an. Betrachtet man das ökonomische Abwicklungsergebnis mit einer Wiederkehrperiode von 20 Jahren, so stellt dies ein äußerst seltenes Abwicklungsergebnis dar. Über dieses seltene Abwicklungsergebnis kann dann die Unsicherheit im Best Estimate der Schadenrückstellungen quantifiziert werden.

Beim Eintritt eines 20-jährigen Abwicklungsgewinnes/ -verlustes fallen bzw. steigen die Schadenrückstellungen.

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen (Prämien- und Schadenrückstellungen zusammen) verändern sich relativ bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode um +83,3 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -10,6 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

Prämienrückstellungen

Bei der Berechnung der Prämienrückstellungen sind die erwarteten Combined Ratios zentrale Größen, welche mit Hilfe des ALM-Modells prognostiziert werden und somit mit Schätzunsicherheiten behaftet sind. Diese Schätzunsicherheiten übertragen sich direkt auf die Berechnung der Prämienrückstellungen und stellen dadurch auch für die Prämienrückstellungen die zentrale Schätzunsicherheit dar.

Um abschätzen zu können, wie sich die Schätzunsicherheiten der Combined Ratios auf die Prämienrückstellungen übertragen, wird eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in welcher betrachtet wird, wie sich die Prämienrückstellungen bei Eintritt von außergewöhnlichen Geschäftsjahresverläufen verändern. Das heißt, es werden die Geschäftsjahre mit außergewöhnlich geringen und außergewöhnlich hohen Combined Ratios betrachtet, welche eine Wiederkehrperiode von 20 Jahren haben.

Eine Erhöhung der Combined Ratios führt zu einem höheren Schadenaufkommen und vermindert den Abzugsbetrag der Prämienrückstellung wo hingegen eine Reduzierung der Combined Ratios zu einer Erhöhung des Abzugsbetrags der Prämienrückstellung führt.

Die gesamten Prämien- und Schadenrückstellungen verändern sich relativ bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode um +83,3 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -10,6 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Berechnung des EPIFP setzt direkt auf den zugrunde liegenden Daten der Prämienrückstellungsberechnung auf und es werden keine weiteren Größen benötigt. Deshalb beinhaltet der EPIFP die gleichen Unsicherheiten wie die Prämienrückstellungen - siehe Absatz Prämienrückstellungen zuvor.

Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.
- Da das Produkt ExistenzSchutz im Jahr 2014 eingeführt wurde, ist die Bestandsgröße noch klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Verzerrungen ergeben.
- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.
- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten kann die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

In der folgenden Tabelle sind der Best Estimates sowie die Stressszenarien angegeben. Dadurch kann der Grad der Unsicherheit quantitativ abgeschätzt werden.

31.12.2019 in Tsd. €	Best Estimate	Invaliditäts- risiko	Kostenrisiko	Langlebigkeits- risiko	Sterblichkeits- risiko	Stornorisiko
	29.465	50.462	33.161	20.889	36.911	50.116

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Standard Stressszenarien der Krankenversicherung nach Art der Leben.

Risikomarge

- Die Höhe der Risikomarge ist stark von den Annahmen über die Abwicklung der Bestände und der Schäden abhängig. Schätzungenauigkeiten aus den Prämien- und Schadenrückstellungen der Lebens- und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wirken sich somit indirekt auch auf die Risikomarge aus.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	1.176.578	2.023.518	-846.940
davon Bewertungsmethodik	1.217.254	2.023.518	-806.264
davon Diskontierung	-40.676	0	-40.676
Prämienrückstellungen			
	2.558	187.053	-184.495
davon aus zukünftigen Prämien	-172.700	0	-172.700
zukünftige Prämieinnahmen	-1.549.495	0	-1.549.495
Abschlusskosten	5.475	0	5.475
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.371.320	0	1.371.320
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	175.258	187.053	-11.795
Beitragsüberträge	206.201	181.159	25.041
erwarteter Gewinn	-30.943	0	-30.943
Drohverlustrückstellungen	0	0	0
Stomorrückstellungen	0	5.894	-5.894
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Krankenversicherung	-50.047	20.661	-70.708
davon Bewertungsmethodik	-47.038	6.252	-53.290
davon Diskontierung	-3.008	14.409	-17.418
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen			
	79.511	88.942	-9.430
davon Bewertungsmethodik	100.703	108.594	-7.891
davon Diskontierung	-21.192	-19.652	-1.540
Risikomarge	122.589	0	122.589
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	487.451	-487.451
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	40	-40
Gesamt	1.331.189	2.807.665	-1.476.476

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG ohne Sicherheitszuschläge. Dabei werden die in der Vergangenheit beobachteten historischen Schadenerfahrungen mit Hilfe des Chain-Ladder-Verfahrens in die Zukunft fortgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass die Abwicklungsergebnisse der vergangenen Jahre ohne jegliche Sicherheitszuschläge in die Zukunft übertragen werden und somit zu niedrigeren Schadenrückstellungen führen. Dieser Sachverhalt führt weiter dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 806.264 Tsd. Euro sowie zum anderen um 40.676 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.371.320 Tsd. Euro für Schadenfälle sowie 5.475 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 1.549.495 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein künftiger Gewinn von 172.700 Tsd. Euro angesetzt wird. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig, weshalb diese Positionen in der Finanzberichterstattung Null sind.

In Anhang I werden die Differenzen der unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf Geschäftsbereich-Ebene dargestellt.

Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der BÜ erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den BÜ auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessene Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unter HGB findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellung gebildet.

Für Solvabilitätszwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden die realistischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung angewendet, welche keine Sicherheitszuschläge enthalten. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätszwecke ist deshalb um 53.290 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. -17.418 Tsd. Euro.

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen

Auch für die Renten aus Nichtlebensversicherung gilt nach HGB das Vorsichtsprinzip. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung - wie Kosten und Biometrie - vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind.

Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Stornowahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) und 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)) für Solvabilitätszwecke um 7.891 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach lokaler Finanzberichterstattung.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Diese steigt beispielsweise über 100 Jahre auf ein Zinsniveau von 3,0 % an. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 und 34 stärker diskontiert werden. Der Diskontierungseffekt für Solvabilitätszwecke fällt daher um 1.540 Tsd. Euro höher als im Rahmen der Finanzberichterstattung aus.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko

sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	59.292	1.429	1.427	57.864
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	235.223	76.222	75.946	159.277
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	23.403	12.361	12.360	11.043
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	8.531	203	202	8.328
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	722.898	183.606	183.547	539.350
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	246.237	99.433	99.297	146.939
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	3.527	1.493	1.492	2.035
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	-47.944	-25.023	-25.023	-22.920
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	42.238	955	951	41.287
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	37.786	33.709	33.563	4.223
Gesamt	1.331.189	384.387	383.763	947.427

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1 Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto-Best Estimates erfolgt separat einerseits für Schäden inklusive externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts werden die Best Estimates des selbst abgeschlossenen Geschäfts auf Geschäftsbereichs-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts dem entsprechenden Geschäftsbereich hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden in dem Geschäftsbereich von der Rückversicherung übernommen wurde und in welcher Höhe das Versicherungsunternehmen am Gewinn des Rückversicherers beteiligt war (Gewinnbeteiligung). Hierzu wird für die Anfalljahre ab 1998 der Quotient aus den Zahlungen des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der Gesamtsumme aller Zahlungen aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Für die Altschäden aus dem Jahr 1997 und früher wird der entsprechende Quotient als Mittelwert der Quotienten der Anfalljahre 1998 bis 2000 bestimmt. Der jeweils berechnete Quotient gibt im Ergebnis gemeinsam für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft an, welcher Teil der Schadenzahlungen vom Rückversicherer übernommen wurde. Der Quotient wird dann als Prognose dafür verwendet, den Anteil der Rückstellung, der voraussichtlich vom Rückversicherer übernommen wird, zu bestimmen. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Rückstellung sowie der Gewinnbeteiligung des Rückversicherers.

Abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren zur Bestimmung der Netto-Rückstellung wird in den langabwickelnden Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4) und Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8) ab dem Jahr 2005 die Netto-Rückstellung mit Hilfe eines Netto-Schadendreieckes ermittelt. Dafür wird das Netto-Schadendreieck auf Basis von

Chain-Ladder-Verfahren abgewickelt, um die Rückstellungen zu bestimmen. Zusätzlich wird die Netto-Rückstellung um den Betrag der Gewinnbeteiligung des Rückversicherers reduziert.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen abzüglich der vom Rückversicherer erhaltenen Provisionen prognostiziert.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten. Diese werden entlang des Verhältnisses der Planwerte für die RV-Prämie und der Planwerte für die verdienten Beiträge prognostiziert und dann um die vom Rückversicherer erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligung angepasst. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft geschätzt. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der einjährigen RV-Verträge die Netto-Zahlungsströme ab 2019 in Höhe der Brutto-Zahlungsströme angesetzt.

D.2.4.2 Lebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen. Das Produkt Existenzschutz ist mit einer festen Quote rückversichert, welche bei der Brutto-Netto-Überleitung angewendet wird.

D.2.4.3 Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II, getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj}_{\text{CD}} = -\max\left(50\% \times \frac{\text{PD}}{1 - \text{PD}} \times \text{Dur}_{\text{mod}} \times \text{BE}_{\text{rec}}; 0\right),$$

Adj_{CD} : Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_{mod} : Modifizierte Duration

BE_{rec} : Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung sowie der Schaden- und der Rentenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4 Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts, wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

D.2.4.5 Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsstrategie legt Wert auf Verständlichkeit und Transparenz der Absicherung. Darüber hinaus wird versucht Marktchancen zu nutzen und Marktveränderungen zu beherrschen.

In der passiven Rückversicherung werden bei Bedarf unterschiedliche Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, indem beispielsweise eine proportionale Rückversicherungsabgabe (Quote oder Summenexzedent) vorweggeht und die danach verbleibenden Eigenbehalte durch eine nicht-proportionale Deckung (Stop-Loss, Schadenexzedent, etc.) geschützt werden.

Bei der Festlegung der Priorität und Haftungstrecke eines Schaden- oder Summenexzedenten bzw. der Höhe der Limite einer Quote werden neben der Ertragssituation, dem Beitragsvolumen und der Haftungssituation der jeweiligen Sparte insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf Unternehmens- und Gruppenebene berücksichtigt.

Besondere Risiken, die das mit den Rückversicherungspartnern fest vereinbarte Obligatorium überschreiten, werden im oberen Haftungsbereich fakultativ rückversichert.

Die Rückversicherungspolitik der SVG fordert eine hohe Bonität der Partner sowie die Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Märkten und Partnern. Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Rückversicherern angestrebt.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden laut Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVG entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus Beihilfezuwendungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2019	31.12.2018
Rechnungszins	0,8	1,7
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	3,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO sind latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- versicherungstechnische Rückstellungen
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Forderungen (Handel nicht Versicherung)
- Depotverbindlichkeiten

D.3.1.5 Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

D.3.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittler getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden unter den Best Estimates der Schadenrückstellungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charak-

ters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.7 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVG sind allesamt nicht überfällig und werden saldiert mit den nicht überfälligen Forderungen unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung ausgewiesen.

D.3.1.8 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	105.442	106.132	-691
Rentenzahlungsverpflichtungen	339.350	26.668	312.682
Depotverbindlichkeiten	40.818	150.465	-109.647
Latente Steuerschulden	587.181	0	587.181
Derivate	489	0	489
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.890	100.009	-95.120
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	56.102	-56.102
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	67.537	67.537	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.145.706	506.914	638.792

D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -445 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta i. H. v. -246 Tsd. Euro.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 307.954 Tsd. Euro.

Das Delta innerhalb der Beihilfeverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Beihilfeverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Beihilfeverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Beihilfeverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 4.728 Tsd. Euro.

D.3.2.3 Depotverbindlichkeiten

Die Differenz i. H. v. 109.647 Tsd. Euro resultiert aus dem Ansatz der Depotverbindlichkeiten für Rückversicherungsverträge mit garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null. Gemäß HGB erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeit, während eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

D.3.2.4 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den

handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 587.181 Tsd. Euro.

D.3.2.5 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 489 Tsd. Euro.

D.3.2.6 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -95.120 Tsd. Euro.

D.3.2.7 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVG sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Da im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. -56.102 Tsd. Euro.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2019 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	407	407
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	57.700	57.700
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	466.927	17.687	484.614
Aktien					
Aktien – nicht notiert	0	0	0	24.781	24.781
Anleihen					
Staatsanleihen	0	215.010	0	219.093	434.103
Unternehmensanleihen	0	581.523	0	605.530	1.187.052
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	1.606.972	66.063	1.673.035
Derivate	0	0	0	55	55
Sonstige Anlagen	0	0	0	50.170	50.170
Depotforderungen	24	0	0	0	24
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	41.484	0	0	0	41.484
Gesamt	41.508	796.532	2.073.899	1.041.486	3.953.426

Da für die sonstigen, hier nicht angeführten, Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Art. 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen

Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1 Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3 Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVG leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Ziel ist es, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. eine Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung i. H. v. 180 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein Asset-Liability-Management-Tool zur Verfügung, bei dem mithilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Kapitalanlage und Versicherungstechnik modelliert wird. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet (anrechenbare Eigenmittel) werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/ -verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen

festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung des SCR darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3-Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2-Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

in Tsd. €	31.12.2019			31.12.2018		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	244.000	244.000	0	244.000	244.000	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.354	353.354	0	353.354	353.354	0
Ausgleichsrücklage	1.787.040	1.787.040	0	1.432.453	1.432.453	0
Basiseigenmittel	2.384.394	2.384.394	0	2.029.806	2.029.806	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 82.000 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist auf die Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen insbesondere die Kapitalanlagen aufgrund deutlicher Zugänge in der Position Unternehmensanleihen sowie einem gestiegenen Zeitwert des HI-Kappa-Fonds. Gleichzeitig gehen auch die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) gegenüber dem Vorjahr zurück. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang der Best Estimates in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung und Feuer- und andere Sachversicherungen. Nach Berücksichtigung der latenten Steueransprüche und -schulden steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 18,4 % auf 2.466.394 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden dabei im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderungen von Marktwerten der Kapitalanlagen hervorgerufen. Da für den Planungszeitraum keine abrupte Zinswende des niedrigen allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet wird und der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität der Ausgleichsrücklage als gering eingeschätzt. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung weniger Eigenkapital benötigt werden würde.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanz- berichterstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	3.911.510	3.283.288	628.222
Einforderbare Beträge aus RV	383.763	758.493	-374.731
Sonstige Vermögenswerte	648.016	128.710	519.306
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.331.189	2.320.214	-989.025
Sonstige Verbindlichkeiten	1.145.706	994.365	151.341
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	2.466.394	855.913	1.610.481

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II um 989.025 Tsd. Euro geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse, insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn, zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn i. H. v. 172.700 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Des Weiteren wirken sich die unrealisierten Gewinne aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aus nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II aus. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert im Wesentlichen aus Investmentfonds (i. H. v. 314.165 Tsd. Euro), Beteiligungen (i. H. v. 135.334 Tsd. Euro) sowie aus Unternehmens- und Staatsanleihen (i. H. v. 88.829 Tsd. Euro bzw. 52.369 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der Finanzberichterstattung nach HGB aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven, über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2 Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht.

31.12.2019 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Aktiva		
Sachanlagen für den Eigenbedarf		4.433
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		5.289
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.011	14.525
Aktien		
Aktien – notiert	8	609
Aktien – nicht notiert		
Anleihen		
Staatsanleihen		15.329
Unternehmensanleihen		28.336
Organismen für gemeinsame Anlagen	525	15.023
Derivate		17
Sonstige Anlagen		2.811
Sonstige Darlehen und Hypotheken	3.223	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	116.268	383
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.780	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	6.902	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		89.177
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	13.331	
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		137.559
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		19.632
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		21.580
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen)		2.406
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		150.744
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	11.380	
Rentenzahlungsverpflichtungen	96.697	
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		32.325
Derivate	151	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		29.416
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		17.349
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		236
Gesamt	256.277	587.181

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten – beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVG berechnet das SCR unter Solvency II anhand der Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter finden keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben dominiert (siehe Abschnitt C.1 Versicherungstechnisches Risiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 838.240 Tsd. Euro (Vj. 806.430 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Marktrisiko	515.997	428.805	20,3%
Kreditrisiko	49.371	44.629	10,6%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	190	154	23,1%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	60.010	60.503	-0,8%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	827.578	846.521	-2,2%
Diversifikation	-339.005	-308.543	9,9%
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-
Basis-SCR	1.114.141	1.072.069	3,9%
Operationelles Risiko	49.919	47.817	4,4%
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische	0	0	0,0%
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-325.821	-313.456	3,9%
SCR	838.240	806.430	3,9%

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfällt bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem von Menschen verursachten Katastrophenrisiko ist insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich, ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen, im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten prozentualen Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Leben sowie innerhalb der Risikomodule Kredit- und Marktrisiko ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.1 Versicherungstechnisches Risiko, C.2 Marktrisiko und C.3 Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 209.560 Tsd. Euro (Vj. 201.607 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	169.389	185.170	-8,5%
MCR-Leben Ergebnis	945	792	19,2%
Linearer MCR	170.334	185.962	-8,4%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	377.208	362.893	3,9%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	209.560	201.607	3,9%
Kombinierter MCR	209.560	201.607	3,9%
Absolute Untergrenze des MCR	3.700	3.700	0,0%
MCR	209.560	201.607	3,9%

Da das SCR steigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR.

Das Verhältnis von Eigenmitteln des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCRs bzw. des MCRs betragen 2.384.394 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote i. H. v. 284,5 % (Vj. 251,7 %) und eine MCR-Quote i. H. v. 1.137,8 % (Vj. 1.006,8 %). Damit befinden sich sowohl die SCR-Quote als auch die MCR-Quote über Vorjahresniveau. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR Berechnung sind lediglich die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVG verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 6. April 2020

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft

Dr. Andreas Jahn

Roland Oppermann

Ralph Eisenhauer

Dr. Stefan Korbach

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AER	Schätzung der Abschlusskostenquote
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BÜ	Beitragsüberträge
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
HUR	Haftpflicht- und Unfallrente
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart

SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Die folgenden Tabellen stellen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellungen der SVG gemäß Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) je Geschäftsbereich dar:

Solvency II 31.12.2019 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	66.326	238.492	28.251	5.912	570.744	261.677	5.176				1.176.578
davon Bewertungsmethodik	67.273	278.351	28.216	5.894	568.960	263.402	5.157				1.217.254
davon Diskontierung	-947	-39.859	35	18	1.784	-1.725	18				-40.676
Prämienrückstellungen	-13.238	-9.785	-8.571	778	59.717	-23.713	-2.630				2.558
davon aus zukünftigen Prämien	-23.049	-10.248	-9.392	-392	-80.782	-44.509	-4.328				-172.700
zukünftige Prämieinnahmen	-73.504	-137.726	-112.196	-5.313	-1.054.545	-154.583	-11.628				-1.549.495
Abschlusskosten	102	263	197	13	4.302	536	62				5.475
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	50.354	127.215	102.607	4.908	969.461	109.537	7.239				1.371.320
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	9.811	464	822	1.170	140.498	20.796	1.698				175.258
Beitragsüberträge	14.321	502	898	1.267	157.117	29.348	2.748				206.201
erwarteter Gewinn	-4.511	-38	-77	-97	-16.618	-8.552	-1.049				-30.943
Drohverlustrückstellungen											
Stornorückstellungen											
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung								-50.047			-50.047
davon Bewertungsmethodik								-47.038			-47.038
davon Diskontierung								-3.008			-3.008
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen									41.774	37.738	79.511
davon Bewertungsmethodik									52.233	48.470	100.703
davon Diskontierung									-10.460	-10.733	-21.192
Risikomarge	6.203	6.515	3.722	1.841	92.437	8.273	981	2.103	464	48	122.589
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											
Gesamt	59.292	235.223	23.403	8.531	722.898	246.237	3.527	-47.944	42.238	37.786	1.331.189

Finanzberichterstattung (HGB)											
31.12.2019											
in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	112.137	323.405	22.761	9.827	1.021.391	523.214	10.783				2.023.518
davon Bewertungsmethodik	112.137	323.405	22.761	9.827	1.021.391	523.214	10.783				2.023.518
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0				0
Prämienrückstellungen	11.609	1.528	540	1.071	144.913	25.147	2.244				187.053
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0				0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0				0
Abschlusskosten	0	0	0	0	0	0	0				0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0				0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	11.609	1.528	540	1.071	144.913	25.147	2.244				187.053
Beitragsüberträge	11.486	801	483	1.064	140.250	24.842	2.233				181.159
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0				0
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0				0
Stornorückstellungen	124	728	57	7	4.663	305	11				5.894
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung								20.661			20.661
davon Bewertungsmethodik								6.252			6.252
davon Diskontierung								14.409			14.409
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen									43.376	45.565	88.942
davon Bewertungsmethodik									52.183	56.410	108.594
davon Diskontierung									-8.807	-10.845	-19.652
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	296	47.750	35.983	0	314.593	75.534	13.295	0	0	0	487.451
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	40	0	0	40
Gesamt	124.043	372.683	59.284	10.898	1.480.897	623.895	26.323	20.701	43.376	45.565	2.807.665

Differenz 31.12.2019 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen											
davon Bewertungsmethodik	-45.811	-84.913	5.490	-3.915	-450.646	-261.538	-5.608				-846.940
davon Diskontierung	-44.863	-45.054	5.455	-3.933	-452.430	-259.812	-5.626				-806.264
	-947	-39.859	35	18	1.784	-1.725	18				-40.676
Prämienrückstellungen											
davon aus zukünftigen Prämien	-24.847	-11.313	-9.111	-293	-85.197	-48.860	-4.874				-184.495
zukünftige Prämieinnahmen	-23.049	-10.248	-9.392	-392	-80.782	-44.509	-4.328				-172.700
Abschlusskosten	-73.504	-137.726	-112.196	-5.313	-1.054.545	-154.583	-11.628				-1.549.495
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	102	263	197	13	4.302	536	62				5.475
	50.354	127.215	102.607	4.908	969.461	109.537	7.239				1.371.320
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-1.799	-1.065	281	99	-4.415	-4.351	-546				-11.795
Beitragsüberträge	2.836	-299	415	203	16.866	4.506	515				25.041
erwarteter Gewinn	-4.511	-38	-77	-97	-16.618	-8.552	-1.049				-30.943
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0				0
Stornorückstellungen	-124	-728	-57	-7	-4.663	-305	-11				-5.894
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung											
davon Bewertungsmethodik								-70.708			
davon Diskontierung								-53.290			
								-17.418			
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen											
davon Bewertungsmethodik									-1.603	-7.828	-9.430
davon Diskontierung									50	-7.940	-7.891
									-1.653	113	-1.540
Risikomarge	6.203	6.515	3.722	1.841	92.437	8.273	981	2.103	464	48	122.589
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-296	-47.750	-35.983	0	-314.593	-75.534	-13.295	0	0	0	-487.451
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	-40	0	0	-40
Gesamt	-64.751	-137.461	-35.882	-2.367	-757.999	-377.658	-22.795	-68.645	-1.138	-7.779	-1.476.476

ANHANG II

Anhang II.I

S.02.01.02

Bilanz

in Tsd. €

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
Vermögenswerte insgesamt	

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	256.277
R0050	0
R0060	407
R0070	3.911.510
R0080	57.700
R0090	484.614
R0100	24.781
R0110	0
R0120	24.781
R0130	1.621.156
R0140	434.103
R0150	1.187.052
R0160	0
R0170	0
R0180	1.673.035
R0190	55
R0200	0
R0210	50.170
R0220	0
R0230	0
R0240	0
R0250	0
R0260	0
R0270	383.763
R0280	374.272
R0290	372.845
R0300	1.427
R0310	9.490
R0320	-24.072
R0330	33.563
R0340	0
R0350	24
R0360	13.467
R0370	0
R0380	334.618
R0390	0
R0400	0
R0410	41.484
R0420	1.739
R0500	4.943.289

Anhang II.I**S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 1.299.109
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 1.239.818
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0
Bester Schätzwert	R0540 1.126.048
Risikomarge	R0550 113.770
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 59.292
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0
Bester Schätzwert	R0580 53.088
Risikomarge	R0590 6.203
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 32.080
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 -5.706
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0
Bester Schätzwert	R0630 -8.273
Risikomarge	R0640 2.567
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 37.786
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0
Bester Schätzwert	R0670 37.738
Risikomarge	R0680 48
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0
Bester Schätzwert	R0710 0
Risikomarge	R0720 0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 105.442
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 339.350
Depotverbindlichkeiten	R0770 40.818
Latente Steuerschulden	R0780 587.181
Derivate	R0790 489
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 4.890
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 67.537
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 2.476.895
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 2.466.394

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0			0		0	0	0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0			0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0		0	0			37.738	0	37.738
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0			33.563	0	33.563
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0			4.175	0	4.175
Risikomarge	R0100	0	0			0		48	0	48
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0			0		0	0	0
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0			0	0	0
Risikomarge	R0130	0	0			0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	0			0		37.786	0	37.786

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsvträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0		0	0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		0	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		-50.047	0	41.774	0	-8.273
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		-25.023	0	951	0	-24.072
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-25.023	0	40.823	0	15.799
Risikomarge	R0100	2.103			464	0	2.567
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0		0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	-47.944		42.238	0		-5.706

Anhang II IV
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskosten- versicherung	Berufsunfähigkeits- versicherung (Einkommensersatz- versicherung)	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060	0	-13.238	0	-9.785	-8.571	778	59.717	-23.713	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	-35	0	-5.405	-288	23	29.307	-10.035	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	-13.203	0	-4.380	-8.283	755	30.410	-13.678	0
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160	0	66.326	0	238.492	28.251	5.912	570.744	261.677	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	1.463	0	81.351	12.647	180	154.241	109.333	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	64.863	0	157.141	15.603	5.733	416.503	152.344	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	53.088	0	228.707	19.680	6.690	630.461	237.963	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	51.661	0	152.761	7.321	6.488	446.913	138.666	0
Risikomarge	R0280	0	6.203	0	6.515	3.722	1.841	92.437	8.273	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	59.292	0	235.223	23.403	8.531	722.898	246.237	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	1.427	0	75.946	12.360	202	183.547	99.297	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	57.864	0	159.277	11.043	8.328	539.350	146.939	0

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0010	Schadenjahr
----------------------------	--------------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110			
Vor	R0100										8.068	R0100	8.068	8.068
N-9	R0160	381.854	193.798	33.807	13.520	5.557	5.833	3.505	997	3.759	2.836	R0160	2.836	645.467
N-8	R0170	350.567	193.838	30.488	16.460	5.909	3.011	1.752	269	2.227		R0170	2.227	604.521
N-7	R0180	368.988	200.792	42.956	18.199	5.808	2.249	2.571	3.078			R0180	3.078	644.640
N-6	R0190	736.417	405.885	108.681	35.785	17.491	8.366	7.729				R0190	7.729	1.320.355
N-5	R0200	348.589	223.416	61.082	13.938	4.594	2.781					R0200	2.781	654.400
N-4	R0210	400.105	212.903	54.765	18.795	4.896						R0210	4.896	691.465
N-3	R0220	436.600	247.224	47.990	20.046							R0220	20.046	751.861
N-2	R0230	381.267	221.666	54.694								R0230	54.694	657.627
N-1	R0240	447.373	275.157									R0240	275.157	722.530
N	R0250	412.396										R0250	412.396	412.396
	Gesamt											R0260	793.907	7.113.330

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		
Vor	R0100										174.486	R0100	153.294
N-9	R0160	0	0	0	0	0	48.624	35.785	31.675	24.980		R0160	22.487
N-8	R0170	0	0	0	0	57.144	45.591	43.785	32.334			R0170	30.079
N-7	R0180	0	0	0	66.457	50.483	38.644	23.842				R0180	22.191
N-6	R0190	0	0	125.605	87.645	63.670	33.659					R0190	32.000
N-5	R0200	0	98.276	74.212	56.639	36.126						R0200	34.096
N-4	R0210	0	190.602	108.625	72.544	42.001						R0210	39.910
N-3	R0220	502.014	198.851	113.809	60.266							R0220	57.813
N-2	R0230	459.198	191.321	90.725								R0230	88.507
N-1	R0240	530.645	182.928									R0240	180.593
N	R0250	516.614										R0250	515.608
	Gesamt											R0260	1.176.578

Anhang II.VI
S.23.01.01
Eigenmittel
in Tsd. €

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	244.000	244.000		0	
R0030	353.354	353.354		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0070	0	0			
R0090	0		0	0	0
R0110	0		0	0	0
R0130	1.787.040	1.787.040			
R0140	0		0	0	0
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220	0				
R0230	0	0	0	0	
R0290	2.384.394	2.384.394	0	0	0
R0300	0			0	
R0310	0			0	
R0320	0			0	0
R0330	0			0	0
R0340	0			0	
R0350	0			0	0
R0360	0			0	
R0370	0			0	0
R0390	0			0	0
R0400	0			0	0
R0500	2.384.394	2.384.394	0	0	0
R0510	2.384.394	2.384.394	0	0	
R0540	2.384.394	2.384.394	0	0	0
R0550	2.384.394	2.384.394	0	0	
R0580	838.240				
R0600	209.560				
R0620	284,5 %				
R0640	1.137,8 %				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	2.466.394	
R0710	0	
R0720	82.000	
R0730	597.354	
R0740	0	
R0760	1.787.040	
R0770	0	
R0780	173.894	
R0790	173.894	

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0100
R0010	515.997		0
R0020	49.371		
R0030	190	0	0
R0040	60.010	0	0
R0050	827.578	0	0
R0060	-339.005		
R0070	0		
R0100	1.114.141		

	C0100
R0130	49.919
R0140	0
R0150	-325.821
R0160	0
R0200	838.240
R0210	0
R0220	838.240
R0400	0
R0410	0
R0420	0
R0430	0
R0440	0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010																																																																								
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	169.389																																																																							
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</th> <th>Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten</th> </tr> <tr> <th></th> <th>C0020</th> <th>C0030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0020</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0030</td> <td>51.661</td> <td>72.486</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0040</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0050</td> <td>152.761</td> <td>81.185</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0060</td> <td>7.321</td> <td>115.397</td> </tr> <tr> <td>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0070</td> <td>6.488</td> <td>10.383</td> </tr> <tr> <td>Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0080</td> <td>446.913</td> <td>765.980</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0090</td> <td>138.666</td> <td>69.305</td> </tr> <tr> <td>Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0100</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0110</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Beistand und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0120</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0130</td> <td>1.054</td> <td>12.313</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Krankenrückversicherung</td> <td>R0140</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Unfallrückversicherung</td> <td>R0150</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</td> <td>R0160</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Sachrückversicherung</td> <td>R0170</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten		C0020	C0030	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	51.661	72.486	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	152.761	81.185	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	7.321	115.397	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	6.488	10.383	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	446.913	765.980	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	138.666	69.305	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0	Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	1.054	12.313	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0	Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten																																																																							
	C0020	C0030																																																																							
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0																																																																						
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	51.661	72.486																																																																						
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0																																																																						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	152.761	81.185																																																																						
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	7.321	115.397																																																																						
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	6.488	10.383																																																																						
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	446.913	765.980																																																																						
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	138.666	69.305																																																																						
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0																																																																						
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0																																																																						
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0																																																																						
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	1.054	12.313																																																																						
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0																																																																						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0																																																																						
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0																																																																						
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0																																																																						

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040		
MCR _L -Ergebnis	R0200	945		
			C0050	C0060
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	0	0
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	0	0
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	0	0
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	44.998	44.998	44.998
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	44.998	44.998	0

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 170.334
SCR	R0310 838.240
MCR-Obergrenze	R0320 377.208
MCR-Untergrenze	R0330 209.560
Kombinierte MCR	R0340 209.560
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 209.560

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
D-70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0
Telefax 0711 898 - 1870

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz
www.mpm.de

Bildnachweis

Titelmotiv: Abraumhalde Kaliberg, Hessen/Thüringen;
Fotografin: Sylvia Knittel

GESCHÄFTSBERICHTE 2019



SV KOMPACT
Profil und Positionen



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG



SV KOMPACT ONLINE
Profil und Positionen



ABRAUMHALDE KALIBERG
Hessen/Thüringen

Menschengemachter Berg

Wir gestalten die Natur. Aber selten wird das so stark sichtbar wie im Osten Hessens und im Südwesten Thüringens. Hier wird seit über 120 Jahren Kali abgebaut. Das Salz ist ein begehrter Rohstoff und die Region rund um die Werra die viertgrößte Kalilagerstätte der Welt. Mittlerweile ist die Förderung in 600 Metern Tiefe angelangt. Aus 300 Millionen Tonnen Abraum sind drei weithin sichtbare Halden entstanden, die nun begrünt werden sollen.